

## **Zuständigkeitsbereiche der Bildungsdirektion in Bezug auf Musikschulen im Sinne des Privatschulgesetzes**

Die zuständige Schulbehörde für niederösterreichische Musikschulen ist laut § 23 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) die Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Die Aufsicht über die Privatschulen erstreckt sich

- a) auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen bezüglich der Errichtung und Führung der Musikschule
- b) bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen bezüglich des Öffentlichkeitsrechts.

### **1. Errichtung einer Privatschule**

Die Errichtung einer Privatschule ist der Bildungsdirektion für Niederösterreich als zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen bezügl. Schulerhalter, Leiterin/Leiter, Lehrpersonen, Schulräume und Lehrmittel anzuzeigen (siehe § 3 und § 7 PrivSchG).

### **2. Anzeigen des Schulerhalters/der Schulerhalterin an die Bildungsdirektion für Niederösterreich**

Der Schulerhalter der Musikschule hat

- a) jede nach den Bestimmungen des PrivSchG maßgebende Veränderung in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule (siehe § 4 PrivSchG)
- b) die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der Lehrerinnen/Lehrer (siehe §5 PrivSchG)
- c) die genutzten Unterrichtsräumlichkeiten zum Nachweis, dass diese baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen (siehe §6 PrivSchG),

der Bildungsdirektion für Niederösterreich unverzüglich anzuzeigen.

Details dazu sind dem Informationsblatt zur Änderungsmeldung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich und das Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich bezüglich Schulerhalter, Musikschulleitung und Lehrpersonen sowie Unterrichtsräumlichkeiten zu entnehmen.

### **3. Schulbesuche durch Organe der Bildungsdirektion**

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich kann bei einem Besuch der Musikschule inkl. Beobachtung des Unterrichtes und Einsicht in die Schulakten überprüfen, ob die Bestimmungen des Privatschulgesetzes eingehalten werden (siehe §4 PrivSchG).

#### 4. Öffentlichkeitsrecht

Zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes hat der Schulerhalter einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, der an der Bildungsdirektion für Niederösterreich einzubringen ist. Nach Eingehen des Antrages erfolgt eine Inspektion der Räumlichkeiten und der Ausstattung sowie des Unterrichtsbetriebes.

Anschließend leitet die Bildungsdirektion den Antrag mit angeschlossenem Gutachten an das zuständige Ministerium weiter, dem die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes obliegt (siehe Abschnitt III, §13 fff PrivSchG).

Ansprechperson:

Mag. Andreas Gruber  
Fachinspektor für Musik und Kreativität

#### **BILDUNGSDIREKTION FÜR NIEDERÖSTERREICH**

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

T: +43 2742/280 4530

E: [andreas.gruber@bildung-noe.gv.at](mailto:andreas.gruber@bildung-noe.gv.at)